



HVBG

HVBG-Info 35/1999 vom 05.11.1999, S. 3298 - 3299, DOK 183.41/091

**Widerspruchsfrist bei Bescheiden, die im Ausland zugestellt werden
- Anmerkungen zum BSG-Urteil vom 21.10.1998 - B 9 V 7/98 R - von
Jürgen HARTMANN**

Widerspruchsfrist bei Bescheiden, die im Ausland zugestellt werden
(§§ 66, 78 Abs. 2, 84 Abs. 1, 87 Abs. 1 Satz 2 SGG);

hier: Anmerkung zum BSG-Urteil vom 21.10.1998 - B 9 V 7/98 R - von
Jürgen HARTMANN in "DIE SOZIALVERSICHERUNG" 10/1999, S. 280

Das BSG hat mit Urteil vom 21.10.1998 - B 9 V 7/98 R - (= VB 87/99
= HVBG-INFO 1999, 2136-2140) Folgendes entschieden:

Leitsatz:

Werden Bescheide an Verfahrensbeteiligte außerhalb des
Geltungsbereichs des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bekanntgegeben,
beträgt die Widerspruchsfrist seit Streichung des § 78 Abs 2 SGG
durch den Einigungsvertrag drei Monate.

Orientierungssatz:

1. Im allgemeinen liegen Regelungs- bzw Gesetzeslücken nur vor,
wenn das Gesetz, gemessen an der Regelungsabsicht des
Gesetzgebers und der gesetzesimmanenten Zwecke, planwidrig
unvollständig ist (vgl BSG vom 27.1.1987 - 6 RKa 28/86
= BSGE 61, 146, 147 = SozR 2200 § 368h Nr 4). Das kann
ausnahmsweise auch dann der Fall sein, wenn das Gesetz zwar eine
nach ihrem Wortlaut anwendbare Regelung enthält, diese aber nach
ihrem Sinn und Zweck nicht paßt bzw sich in dem System, in dem
sie als Teil enthalten ist, als Fremdkörper erweist. Solche
Systemwidrigkeiten können auch nachträglich, zB durch
Gesetzesänderungen, eintreten (vgl Martens, SGB 1993, 235), und
die dadurch entstandene Regelungslücke ist dann möglicherweise
durch Übertragung einer für einen anderen Tatbestand (oder für
mehrere andere Tatbestände) im Gesetz festgelegten Rechtsfolge
zu schließen. Das setzt allerdings voraus, daß der lückenhaft
geregelter Sachverhalt dem geregelten ähnlich ist und deshalb
rechtlich gleichbehandelt werden muß und der Gesetzgeber, hätte
er die Regelungslücke erkannt, die gebotene Regelung auch
getroffen hätte (vgl BSG vom 16.7.1996 - 1 RS 1/94 = BSGE 79,
41, 45 = SozR 3-2500 § 34 Nr 5). Eine Gleichsetzung von
Sachverhalten bzw Tatbeständen darf daher nicht erfolgen, wenn
dadurch die Regelungsabsicht des Gesetzgebers vereitelt werden
würde (vgl BSG vom 27.1.1987 aaO).
2. Die Rechtsprechungsänderung zur Widerspruchsfrist bei
Bekanntgabe des Verwaltungsaktes im Ausland bedarf keiner
vorherigen Ankündigung (vgl BSG vom 8.4.1992 - 10 RAr 12/91
= BSGE 70, 265, 268 = SozR 3-4100 § 141k Nr 1), weil sie auf
einer Gesetzesänderung beruht (vgl BVerwG vom 28.2.1995
- 4 B 214/94 = NVwZ 1996, 473).

